

Verfügung

betreffend Verkehrsanordnungen wegen Bauarbeiten auf der Autobahn N07 Winterthur–Kreuzlingen, zwischen den Anschlüssen Winterthur-Ost und Frauenfeld-West

vom 9. Februar 2011

Das Bundesamt für Strassen ASTRA,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ und
die Artikel 107 Absätze 1, 2 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und
5 Buchstabe a, 110 Absatz 2 Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn N07 wie folgt:

- in Fahrtrichtung Kreuzlingen
ab der Verzweigung Winterthur-Ost bis km 1.600 100/80/60 km/h
- in Fahrtrichtung Winterthur
ab km 1.900 bis zur Verzweigung Winterthur-Ost: 100/80/60 km/h

II

Verkehrsführung. Je nach Bauphase 1- oder 2-streifig sowohl Richtung Kreuzlingen
als auch Richtung Winterthur

III

Allgemeines Fahrverbot (Werkverkehr gestattet). Innerhalb des abgesperrten Bau-
stellenbereichs

IV

Die Verkehrsanordnungen gemäss Signalisationsplänen gelten ab deren Aufstellung
bzw. Markierung bis Ende der Bauarbeiten (voraussichtlich Ende Oktober 2011).

V

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

VI

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA Filiale Winterthur, Grüzfeldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

9. Februar 2011

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger